

**WICHTIGE INFORMATION
FÜR PRIVATANLEGER!**

**AKTUELLER
STATUS!**

KURSGEWINN- BESTEUERUNG BEI WERTPAPIEREN

Mitten im Leben.



KURSGEWINNBESTEuerung BEI WERTPAPIERVERANLAGUNGEN FÜR PRIVATANLEGER

**AKTUELLER
STATUS!**

Der Nationalrat hat beschlossen, eine neue Kapitalertragssteuer („KESt“) auf realisierte Kursgewinne („Substanzgewinne“) aus Wertpapieren (z.B. Aktien, Anleihen, Fondsanteile) und wertpapiermäßig verbrieften Derivaten (z.B. Zertifikate, Optionsscheine) in der Höhe von 25% einzuführen.

Der 25% KESt-Abzug hat in der Regel für Privatanleger Endbesteuerungswirkung, d.h. die Erträge müssen nicht mehr in die Einkommenssteuererklärung aufgenommen werden. Realisierte Verluste aus nach der neuen Regelung angeschafften Wertpapieren können nur gegen im selben Kalenderjahr realisierte Kursgewinne sowie bestimmten Zinsen und Dividenden aus Wertpapieren im Wege der Einkommenssteuererklärung gegen gerechnet werden. Darüber hinaus ist im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2012 die Möglichkeit eines **automatischen Verlustausgleichs** geschaffen worden. Das bedeutet, dass bereits die Bank – und nicht Sie als Kunde erst manuell im Nachhinein über die Einkommenssteuererklärung – Gewinne und Verluste aus KESt-pflichtigen Wertpapiertransaktionen automatisch verrechnet. Die Steuerbelastung wird somit optimiert. Dies ist jedoch nur depotübergreifend für alle Einzeldepots im Privatvermögen möglich, die Sie bei einer Bank halten.

WICHTIGE ECKPUNKTE:

Der KESt-Abzug durch die Banken erfolgt ab 1.4.2012. Dabei gilt:

- ▶ Automatischer KESt-Abzug für realisierte Kursgewinne aus Aktien und Fondsanteilen, die ab dem 1.1.2011 erworben und nach dem 31.3.2012 veräußert werden.
- ▶ Automatischer KESt-Abzug für realisierte Kursgewinne aus Anleihen und verbrieften Derivaten, die ab dem 1.4.2012 erworben werden.
- ▶ Sondersteuersatz von 25% auf Kursgewinne von Anleihen und verbrieften Derivaten (Zertifikate/Optionscheine) die ab 1.10.2011 erworben und nach dem 1.4.2012 veräußert werden (Steuererklärung).
- ▶ Wegfall der KESt-Gutschrift/Lastschrift bei Anleihen die ab 1.4.2012 erworben werden.

Laut Verordnung werden die Anschaffungskosten von Aktien und Fondsanteilen, welche zwischen 1.1.2011 und 31.3.2012 angeschafft wurden, per 1.4.2012 pauschal mit dem so genannten gemeinen Wert abzüglich eines allfälligen Korrekturfaktors festgelegt werden. Dieser gemeine Wert ist in der Regel der letzte verfügbare Schlusskurs vor dem 1.4.2012 und wird für alle Banken einheitlich bekannt gegeben. Durch den KEST-Abzug von einem Gewinn aus dem Verkauf eines Wertpapiers mit gemeinem Wert gemäß Verordnung ist der Kursgewinn für Privatanleger in der Regel endbesteuert.

Weichen die tatsächlichen Anschaffungskosten von denen per 1.4.2012 ermittelten gemeinen Werten ab, haben Sie die Möglichkeit die korrekten Anschaffungskosten im Wege einer Veranlagung (Einkommensteuererklärung) nachzuweisen.

NEUERUNGEN DURCH DAS BUDGETBEGLEITGESETZ 2012:

Automatischer Verlustausgleich durch die Depot führende Bank im Detail:

Für Wen?	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einzeldepots von Kunden welche gänzlich im Privatvermögen gehalten werden. Für diese Depots erfolgt ein depotübergreifender Verlustausgleich, so sie bei derselben Bank gehalten werden. Ein Bankenübergreifender Verlustausgleich ist nicht möglich! ▶ Gemeinschaftsdepots: Hierbei ist der Verlustausgleich auf das Depot beschränkt. ▶ Treuhändische Depots und Depots auf denen Betriebsvermögen gehalten wird sind vom Verlustausgleich ausgenommen.
Wofür?	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gegenrechnung aller realisierter Kursgewinne und Kursverluste aus Wertpapieren innerhalb eines Kalenderjahres, sofern diese unter die neue Regelung fallen und der Bank die korrekten Anschaffungskosten bekannt sind bzw. in geeigneter Form nachgewiesen wurden. ▶ Gegenrechnung realisierter Kursverluste innerhalb eines Kalenderjahres mit bestimmten Erträgen aus Wertpapieren (Dividenden und bestimmte Zinsen aus Wertpapieren)
Wie?	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Wird ein Kursverlust realisiert und wurde bereits KEST für positive Einkünfte im laufenden Jahre einbehalten, erfolgt eine KEST-Gutschrift. Es kann maximal die bereits bezahlte KEST gutgeschrieben werden. Eine Verlustmitnahme über das Kalenderjahr hinaus ist nicht möglich. Etwaige im Kalenderjahre nicht mit Gewinnen bzw. Erträgen ausgeglichene Verluste verfallen.
Wann?	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Für das Jahr 2012 (Zeitraum 1.4.2012 - 31.12.2012) erfolgt der Verlustausgleich nachträglich bis Ende April 2013. ▶ Der Verlustausgleich erfolgt ab 1.1.2013 auf täglicher Basis.

Die gesetzlichen Regelungen zum Verlustausgleich sehen eine Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums für Finanzen vor und können künftig noch Änderungen unterworfen sein.

ÜBERSICHT ZUR AKTUELLEN BESTEUERUNG VON WERTPAPIEREN

Aktien	Alte Regelung (Käufe bis 31.12.2010)	Neue Regelung (Käufe ab 1.1.2011)
Dividenden	25% KESt	25% KESt
Realisierte Kursgewinne	steuerfrei bei Behaltdauer von länger als einem Jahr (Spekulationsfrist)	25% KESt Abschaffung des Sonderausgabenabzuges für junge Aktien

Übergangsregelung:

Kursgewinne von Aktien, die ab 1.1.2011 erworben und vor 1.4.2012 veräußert werden, sind einkommenssteuerpflichtig (Spekulationssteuer) und in die Steuererklärung aufzunehmen (Spekulationsfrist in jedem Fall bis 31.3.2012, Besteuerung gemäß Einkommenssteuer-Tarif).

Anleihen	Alte Regelung (Käufe bis 31.9.2011)	Neue Regelung (Käufe ab 1.4.2012)
Zinsen	25% KESt	25% KESt Abschaffung der KESt-Gutschrift auf Stückzinsen
Realisierte Kursgewinne	steuerfrei bei Behaltdauer von länger als einem Jahr (Spekulationsfrist) bzw. 2% steuerfreier Tilgungsgewinn bei Emissionen unter pari (unter 100%)	25% KESt
Wohnbauanleihen: Zinsen Realisierte Kursgewinne Sonderausgaben	Kupon bis zu 4% KESt-frei Wie bei anderen Anleihen 10-Jahres-Behaltefrist	Kupon bis zu 4% KESt-frei 25% KESt Abschaffung des Sonderausgabenabzuges für Käufe ab dem 1.1.2011.

Übergangsregelung für Anleihenkäufe zwischen 1.10.2011 und 31.3.2012:

Kursgewinne von Anleihen, die ab 1.10.2011 erworben und nach dem 1.4.2012 veräußert werden, sind – unabhängig von der Behaltdauer – zum Sondersteuersatz von 25% einkommenssteuerpflichtig und in die Steuererklärung aufzunehmen. Verkäufe vor dem 1.4.2012 sind spekulationssteuerpflichtig und ebenfalls in die Steuererklärung aufzunehmen (Besteuerung gemäß Einkommenssteuer-Tarif).

Zertifikate	Alte Regelung (Käufe bis 30.9.2011)	Neue Regelung (Käufe ab 1.4.2012)
Laufende Erträge	25% KEST	25% KEST
Realisierte Kursgewinne	25% KEST Ausnahme: Keine KEST bei Kursgewinnen unter dem Emissionskurs und bei Turbozertifikaten mit Hebel größer 5. Bei Verkauf innerhalb eines Jahres Spekulationsbesteuerung gemäß Einkommenssteuer-Tarif in beiden Fällen.	25% KEST keine Ausnahmen mehr

Übergangsregelung für Zertifikatserwerbe zwischen 1.10.2011 und 31.3.2012:

Kursgewinne von Zertifikaten, die ab 1.10.2011 erworben und nach dem 1.4.2012 veräußert werden, sind – unabhängig von der Behaltdauer – zum Sondersteuersatz von 25% einkommenssteuerpflichtig und in die Steuererklärung aufzunehmen.

Verkäufe vor dem 1.4.2012 sind spekulationssteuerpflichtig und ebenfalls in die Steuererklärung aufzunehmen (Besteuerung gemäß Einkommenssteuer-Tarif).



Inländische Fonds bzw. blütenweiße ausländische Fonds	Alte Regelung (Käufe bis 31.12.2010)	Neue Regelung (Käufe ab 1.1.2011)
Laufende Erträge im Fonds	25% KESt	25% KESt
Realisierte Kursgewinne im Fonds	bis 1.7.2011 25% KESt auf 20% der Aktien-Kursgewinne (entspricht effektiv 5%) ab 1.7.2011 25% KESt auf 30% der Aktien-Kursgewinne (entspricht effektiv 7,5%) ab 1.1.2012 25% KESt auf 40% der Aktien-Kursgewinne (entspricht effektiv 10%) ab 1.1.2013 25% KESt auf 50% sämtlicher Kursgewinne (entspricht effektiv 12,5%) ab 1.1.2014 25% KESt auf 60% sämtlicher Kursgewinne (entspricht effektiv 15%) Verlustausgleich sowie Verlustvorträge sind möglich	
Realisierte Kursgewinne bei Verkauf von Fondsanteilen (Ebene des Anteilinhaber)	steuerfrei bei Behaltdauer von länger als einem Jahr (Spekulationsfrist)	25% KESt auf den Diffe- renzbetrag zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten (ohne Ausgabeaufschlag). Bereits besteuerte Erträge im Fonds werden beim Verkauf im Rahmen der Anschaffungs- kosten berücksichtigt – keine Doppelbesteuerung.

Übergangsregelung:

Auf **Ebene der Anteilinhaber** sind Kursgewinne von Fonds, die ab 1.1.2011 erworben und vor 1.4.2012 veräußert werden, einkommenssteuerpflichtig (Spekulationssteuer) und in die Steuererklärung aufzunehmen (Spekulationsfrist in jedem Fall bis 31.3.2012, Besteuerung gemäß Einkommenssteuer-Tarif).

Sonderlösung für Tilgungsträger:

Realisierte Wertsteigerungen, die im Rahmen eines vor dem 1.11.2010 abgeschlossenen Tilgungsplanes erzielt wurden, bleiben auf Antrag des Steuerpflichtigen im Rahmen der Einkommenssteuererklärung steuerfrei. Dies gilt nur auf Ebene der Anteilinhaber und nicht im Fonds, und nur

- ▶ wenn der Tilgungsplan nachweislich im Zusammenhang mit einem Darlehen steht, das dem Erwerb eines Eigenheimes, der Wohnraumschaffung oder Wohnraumsanierung im Sinne des § 18 Abs. 1 Z 3 (Sonderausgabenfähig) dient und
- ▶ soweit das Darlehen € 200.000,- nicht übersteigt.

Optionsscheine	Alte Regelung (Käufe bis 30.9.2011)	Neue Regelung (Käufe ab 1.4.2012)
Realisierte Kursgewinne	steuerfrei bei Behaltdauer von länger als einem Jahr (Spekulationsfrist)	25% KESt

Übergangsregelung für Optionsscheinerwerbe zwischen 1.10.2011 und 31.3.2012:

Kursgewinne von Optionsscheinen, die ab 1.10.2011 erworben und nach dem 1.4.2012 veräußert werden, sind – unabhängig von der Behaltdauer – zum Sondersteuersatz von 25% einkommenssteuerpflichtig und in die Steuererklärung aufzunehmen. Verkäufe vor dem 1.4.2012 sind spekulationssteuerpflichtig und ebenfalls in die Steuererklärung aufzunehmen (Besteuerung gemäß Einkommenssteuer-Tarif).

KURSGEWINNBESTEuerung BEI BETRIEBLICHEN ANLEGERN

Abweichungen von den Regelungen für Privatanleger

Allgemeine Möglichkeit der Befreiung von der KESt

gem. § 94 Z 5 EStG – Betriebseinnahmenerklärung für Körperschaften mit betrieblichen Einkünften möglich

Keine Endbesteuerungswirkung

- ▶ für natürliche Personen mit betrieblichen Einkünften
- ▶ für Körperschaften, welche gem. § 7 Abs 3 KStG auf Grund der Rechtsform zur Rechnungslegung (= doppelte Buchhaltung) verpflichtet sind
 - Nur Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - Befreiung von der KESt gem. § 94 Z 5 EStG möglich

Keine 4%ige KESt-Befreiung auf Kupons von Wohnbauwandelanleihen

(keine Privatvermögensklärung möglich)

Gilt für natürliche und juristische Personen mit betrieblichen Einkünften

Realisierte Kursgewinne im Fonds (Fondsebene)

Für betriebliche Anleger sind 100% der Aktien-Kursgewinne bzw. ab 2013 sämtlicher Kursgewinne im Fonds steuerpflichtig. Die Steuer wird im Rahmen der Steuererklärung vom Finanzamt erhoben.

Anschaffungsnebenkosten berücksichtigbar

Ausgabeaufschlag bei Fonds sowie sonstige Spesen werden bei der KESt-Berechnung durch die Bank nicht berücksichtigt, können aber über die Steuererklärung geltend gemacht werden.

Automatischer Verlustausgleich durch die Depot führende Bank

Depots auf denen Betriebsvermögen gehalten wird sind vom Verlustausgleich ausgenommen.

ANLEGERHINWEIS

Der Inhalt dieser Information ist unverbindlich und kann eine individuelle Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Die steuerliche Behandlung ist von Ihren persönlichen Verhältnissen abhängig und kann künftigen Änderungen unterliegen. Eine Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann nicht übernommen werden.

www.bawagpsk.com ☎ 05 99 05 995

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und
Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft

Stand: April 2012
1-8076 / 4.2012 / L / Änderungen vorbehalten